

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0915/2026

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung

**Bearbeiter/in:** Rode-Weber, Susanna

**Haushaltswirksamkeit:**

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

☐ nein

☐ nein

☐ nein

☐ nein

☒ nein

☒ ja, bei

☒ ja

☐ ja

☐ ja

☐ ja

Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:



| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------|------------|------------|-----------------|
| Stadtrat       | 01.10.2026 | öffentlich | Information     |

**Betreff: Finanzhaushalt 2026 der Bürgerhospitalstiftung; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31192.0960003(Seniorenstift Bürgershospital/ Anlagen im Bau für Baumaßnahmen)**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 95.000 € bei HHSt. 01/31192.0960003 (Seniorenstift Bürgershospital/ Anlagen im Bau für Baumaßnahmen) zur Kenntnis.

## Begründung:

Gemäß dem aktuellen Bericht des Brandschutzbeauftragten der Stadt Speyer aus dem Jahr 2025 sind auf dem Außengelände des Seniorenstifts Bürgershospital am Mausbergweg zwei Feuerwehrezufahrten sowie zwei Feuerwehrebewegungsflächen herzustellen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

Die beiden erforderlichen Zufahrten zum Außengelände erfolgen über den Anton-Nickel-Weg. Hierzu sind im bestehenden Außenanlagenzaun zwei geeignete Zaun Tore einzubauen. Die erforderlichen Feuerwehrebewegungsflächen werden als tragfähige Schotterrasenflächen hergestellt, die für eine Belastung durch Feuerwehrfahrzeuge von bis zu 16 t ausgelegt sind.

Die Umsetzung der Maßnahme ist aufgrund der brandschutztechnischen Anforderungen dringend erforderlich, um die notwendige Zugänglichkeit und Befahrbarkeit des Grundstücks für die Feuerwehr sicherzustellen und damit den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes Rechnung zu tragen.

Die Deckung der o. g. außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus dem Kapitalvermögen der Stiftung.

Da der außerplanmäßige Bedarf die Wertgrenze von 50.000 € übersteigt ist grundsätzlich die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Da es sich hier um den Schutz pflegebedürftiger und in der Mobilität eingeschränkter Personen geht, ist die Herstellung einer ordnungsgemäßen Zufahrt für die Feuerwehr unumgänglich und duldet keinen weiteren Aufschub. Die erforderlichen Mittel sind damit unabweisbar.

Aus diesem Grund hat die Oberbürgermeisterin bereits am 15.09.2026 von ihrem Eilentscheidungsrecht gem. § 48 GemO Gebrauch gemacht und der außerplanmäßigen Bereitstellung der Haushaltsmittel im Benehmen mit dem Stadtvorstand zugestimmt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.